

Reglement 03.00 über die Erhebung von Anschlussbeiträgen Elektrizität

vom 3. Mai 2023

Navigation Reglement und Vollzugsverordnung		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Temporärer Stromanschluss	02.03 ZEV	
01.04 Lastoptimierung (Sperrung)	02.04 NA-Schutz	
01.05 Ladestationen	02.05 Speicheranlagen	
01.06 Entschädigungsansätze		
01.07 Kostenpflichtige Aufwendungen		

Politische Gemeinde Niederbüren

Elektra
Gossauerstrasse 5
9246 Niederbüren

Der Gemeinderat Niederbüren erlässt gestützt auf Art. 56 Planungs- und Baugesetze¹, Art. 3 Gemeindegesetz², Art. 28 Gemeindeordnung³ und Art. 67 des Reglements über die Elektrizität⁴ als Reglement über die Erhebung von Anschlussbeiträgen Elektrizität:

¹ sGS 731.1 Planungs- und Baugesetz (PBG), vom 05.07.2016

² sGS 151.2, Gemeindegesetz, 21.April.2009

³ Gemeindeordnung, der Politischen Gemeinde Niederbüren, 8. März 2011

⁴ Reglement Niederbüren, über die allgemeinen Bedingungen für die Lieferung elektrischer Energie, die Netznutzung und den Netzanschluss, 3. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
Art. 3	Zusammensetzung Anschlussbeitrag	3
Art. 4	Anschlussbeiträge für Gebäude und Anlagen	3
II.	Anschlussbeiträge	4
Art. 5	Erschliessungsbeitrag	4
Art. 6	Netzkostenbeitrag	4
Art. 7	Netzanschlussbeitrag	4
Art. 8	Gebührenpflichtige Verstärkung und Verkabelung	5
III.	Sonderregelung	5
Art. 9	Grossbezüger	5
Art. 10	Erschliessung ausserhalb der Bauzone	5
IV.	Fälligkeiten	5
Art. 11	Fälligkeit Rechnungsstellung	5
Art. 12	Fakturierung	5
Art. 13	Mehrwertsteuer	6
V.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	6
Art. 14	Übergangsbestimmungen	6
Art. 15	Vollzugsbeginn	6
	Abkürzungsverzeichnis	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen	Art. 1 Die Elektra Niederbüren (nachfolgend EN) oder deren Beauftragte sind verantwortlich für die Erstellung und den Unterhalt der Anschlussleitungen vom Verteilnetz bis zum Netzanschlusspunkt der Endverbraucher (nachfolgend Kunden⁵), Produzenten sowie Eigentümern von elektrischen Mittel- und Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EN angeschlossen sind.
Geltungsbereich	Art. 2 Die Kosten für die Erstellung des Anschlusses werden dem Verursacher (Grundeigentümer, Erschliesser oder Bauherrschaft) verrechnet. Die EN bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Mess- und Steuerapparate. Die EN nimmt beim Bau und der Montage der Leitungen, Anschlussüberstromunterbrecher, Mess- und Steuerapparate sowie bei deren Unterhalt nach Möglichkeit Rücksicht auf die Interessen der Grundeigentümer, Baurechtsberechtigten, Mieter und Pächter.
Zusammensetzung Anschlussbeitrag	Art. 3 Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus: a) Erschliessungskostenbeitrag b) Netzkostenbeitrag c) Netzanschlussbeitrag
Anschlussbeiträge für Gebäude und Anlagen	Art. 4 Für sämtliche Gebäude und Anlagen, die an die Stromversorgung angeschlossen werden, sind Anschlussbeiträge zu entrichten. Die Beiträge werden unterteilt in einen Erschliessungskosten-, einen Netzkosten- und einen Netzanschlussbeitrag.

⁵ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie auf das männliche Geschlecht.

II. Anschlussbeiträge

Erschliessungsbeitrag Art. 5
Mit dem Erschliessungskostenbeitrag werden die Aufwendungen der EN für die Erschliessung einzelner Grundstücke oder zusammenhängender Gebiete abgegolten.
Der Erschliessungskostenbeitrag wird nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

Netzkostenbeitrag Art. 6
Der Netzkostenbeitrag ist für die Mitbenützung der vorgelagerten Versorgungsleitungen und Anlagen zu leisten. Die EN erhebt einen Netzkostenbeitrag je Ampere (A) der "Sicherungsgrössen" des Anschlussüberstromunterbrechers für folgende Objekte:

Objekt	Beitrag exkl. MwSt.	
Netzanschluss NE7	CHF	200.00/A
für erste Verbrauchsstätte ⁶ (Einheit)		inkl.
für jede weitere Verbrauchsstätte ⁶ (Einheit)	CHF	500.00
Netzanschluss NE5	CHF	200.00/kW
Angemeldete Bezugsleistung		

Für Anschlussüberstromunterbrecher über 250 A werden die Netzkostenbeiträge gemäss separater Vereinbarung erhoben.
Der Mindestansatz beträgt CHF 50'000.00

Wird aufgrund einer Energieerzeugungsanlage ein grösserer Anschlussüberstromunterbrecher benötigt als für den Bezug notwendig ist, so wird der Netzkostenbeitrag bezogen auf den max. zu erwartenden Strombezug, gemäss den vorliegenden technischen Unterlagen durch die EN bestimmt. Übersteigt der effektive Bezug den definierten maximalen Bezug so wird die Differenz zwischen der bereits bezahlten und des neuen maximalen Strombezugs nachverrechnet.

Netzanschlussbeitrag Art. 7
Der Netzanschlussbeitrag deckt die Kosten für die Erstellung der Erschliessungsleitung ab dem nächsten leistungsfähigen Verteilpunkt ab.
Der Netzanschlussbeitrag wird nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

⁶ Als Verbrauchsstätte gilt jede Wohnung, Einliegerwohnung, Tiefgarage und Betriebsstätte gemäss Art. 51 Abs. 2 SR 642.11, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), 14. Dezember 1990

Gebührenpflichtige Verstärkung und Verkabelung	Art. 8 Dem verursachenden Grundeigentümer werden die tatsächlichen Kosten gemäss Reglement über Elektrizität⁷ in Rechnung gestellt für: a) die Verstärkung von Anschlüssen infolge von baulichen Erweiterungen, Leistungserhöhungen, Installationserneuerungen und dergleichen; b) die Umlegung der Hausanschlussleitung infolge baulicher Änderung auf dem Grundstück. Bei Verstärkung des Anschlussüberstromunterbrechers wird auf die Differenz zwischen der bisherigen und neuen Sicherungsgrösse ein Netzkostenbeitrag gemäss Art. 6 erhoben. Bei Reduktion des Anschlussüberstromunterbrechers besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Netzkostenbeiträge angerechnet, sofern die Baueingabe für den Wiederaufbau bzw. Neubau innert fünf Jahren seit dem Abbruch bzw. der Zerstörung erfolgt.
--	--

III. Sonderregelung

Grossbezüger	Art. 9 Für Grossbezüger werden gemäss den geltenden Tarifbestimmungen besondere Regelungen in separaten Energieliefer- und Netzanschlussverträgen festgelegt. Die Anschlussbeiträge haben die im Einzelfall entstehenden Kosten zu decken.
Erschliessung ausserhalb der Bauzone	Art. 10 Für Erschliessungen ausserhalb der Bauzone werden die Aufwendungen ab dem nächstgelegenen leistungsfähigen Anschlusspunkt des EN-Netzes vollumfänglich dem Grundeigentümer belastet.

IV. Fälligkeiten

Fälligkeit Rechnungsstellung	Art. 11 a) Der Erschliessungskostenbeitrag nach Art. 5 dieses Reglementes kann vor Baubeginn der Erschliessung oder des Grundstückes in Rechnung gestellt werden. Beitragspflichtig ist der Verursacher (Grundeigentümer, Liegenschaftseigentümer, Erschliesser, Bauherrschaft). b) Netzkostenbeiträge nach (Art. 6) dieses Reglementes und Netzanschlussbeitrag nach (Art. 7) dieses Reglementes werden nach der Erstellung der Anschlussleitung zur Zahlung fällig.
Fakturierung	Art. 12 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen kann ein Verzugszins von 4% erhoben werden.

⁷ Reglement Niederbüren, über die allgemeinen Bedingungen für die Lieferung elektrischer Energie, die Netznutzung und den Netzanschluss, xx.xx.xxxx

Mehrwertsteuer	Art. 13 Sämtliche Beitragsansätze verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.
----------------	---

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Übergangs- bestimmungen	Art. 14 Netzanschlussbeiträge (gemäss Art. 7 dieses Reglements) von Bauten, welche die Baubewilligung vor Inkrafttreten dieses Reglements erhalten haben, werden gemäss der kostengünstigeren Variante des bisherigen oder neuen Reglements erhoben.
----------------------------	---

Vollzugsbeginn	Art. 15 Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglementes.
----------------	--

Niederbüren, 3. Mai 2023

Politische Gemeinde Niederbüren

Caroline Bartholet
Gemeindepräsidentin

Markus Ramseier
Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt: vom 2. Juni 2023 bis 3. Juli 2023.

Der Gemeinderat hat das Reglement per 1. Oktober 2023 in Kraft gesetzt.

Abkürzungsverzeichnis

Anschlussüberstromunterbrecher	Ist die Sicherung im Hausanschlusskasten, wo die EN die Anschlussleitung anschliesst.
Einspeisepunkt	Der Einspeisepunkt an das Verteilnetz ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemme der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemme in der Verteilkabine oder die Abzweigklemme auf Frei- oder Kabelleitungen.
Energie	Verrichtung von Arbeit wird als Energie bezeichnet.
EN	Bezeichnung für die Elektra Niederbüren
Netzanschlusspunkt	Der Netzanschlusspunkt ist die Eigentumsgrenze zwischen dem Verteilnetz der EN und der Hausinstallation. Bei einer unterirdischen Zuleitung ist diese das Kabelende der Anschlussleitung in der Eingangsklemme beim Anschlussüberstromunterbrecher der Liegenschaft. Bei einer oberirdischen Zuleitung sind diese die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.
Produzent	Natürliche oder juristische Person, welche die Unternehmerpflicht für den sicheren Betrieb und ordnungsgemässen Zustand der Energieerzeugungsanlage wahrnimmt.
Verknüpfungspunkt	Der Verknüpfungspunkt an das Verteilnetz ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemme der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemme in der Verteilkabine oder die Abzweigklemme auf Frei- oder Kabelleitungen.
Verteilnetz	Das Netz ist das lokale Verteilnetz der EN. Auf dieser Ebene gelangt der Strom bis zum Hausanschluss.
VNB	Verteilnetzbetreiber